



Ausgabe 99 – 24. Januar 2020

Wormser Hochschulanzeiger

Publikationsorgan der Hochschule Worms

Inhaltsübersicht:

Seite 3	2. Ordnung zur Änderung der fachspezifischen Prüfungsordnung vom 20. Januar 2016 für den Bachelorstudiengang Steuerlehre vom 15. Januar 2020
Seite 7	3. Ordnung zur Änderung der fachspezifischen Prüfungsordnung vom 20. Januar 2016 für den Bachelorstudiengang Steuerlehre – dual vom 15. Januar 2020
Seite 11	Fachspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Steuerlehre vom 15. Januar 2020

Seite 16

**Fachspezifischen Prüfungsordnung für den
Bachelorstudiengang Steuerlehre – dual vom 15. Januar
2020**

Seite 22

Impressum

2. Ordnung zur Änderung der fachspezifischen Prüfungsordnung für den
Bachelorstudiengang Steuerlehre
des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften
an der Hochschule Worms

vom 15.01.2020

Aufgrund der §§ 7 Abs. 2 Nr. 2 und 86 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Juni 2019 (GVBl. S. 101), BS 223-41, hat der Rat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Hochschule Worms am 06.11.2019 folgende Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Steuerlehre vom 20. Januar 2016 beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident mit Schreiben vom 03.01.2020, Az: 2020-01-03_Genehmigung_PO_Steuern_divers.docx, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1 - Änderungen

Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Steuerlehre im Fachbereich - Wirtschaftswissenschaften vom 20. Januar 2016 erhält folgende geänderte Fassung:

Anlage Curriculum Bachelor of Arts – Bachelorstudiengang Steuerlehre

wird wie folgt geändert:

	Nr.	Modulbezeichnung	(Art der Lehr / Vorlesungsveranstaltung)	Sem	Prüfung	Prüfungsform* (Dauer)	Gesamt		Regelsemester LP (SWS)							Gewichtung für Gesamtnote
							LP	SWS	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	
ABWL und VWL	121	Einführung in die allgemeine Betriebswirtschaftslehre	Vorlesung	2	Prüfungsleistung	Klausur (60)	6	4		6 (4)						3,03%
	142	Controlling	Vorlesung	4	Prüfungsleistung	Klausur (60)	6	4				6 (4)				3,03%
	153	Volkswirtschaftslehre	Vorlesung	5	Prüfungsleistung	Klausur (120)	6	4					6 (4)			3,03%
	154	Investition und Finanzierung	Vorlesung	5	Prüfungsleistung	Klausur (60)	6	4					6 (4)			3,03%
	155	Ergebnisrechnung	Vorlesung	5	Prüfungsleistung	Klausur (90)	6	5					6 (5)			3,03%
Recht	211	Einführung Recht	Vorlesung	1	Prüfungsleistung	Klausur (60)	6	4	6 (4)							3,03%
	2111	Einführung Zivilrecht (3LP, 2 SWS)				MTP 1: Klausur (30)			3 (2)							
	2112	Einführung Abgabenordnung (3LP, 2 SWS)				MTP 2: Klausur (30)			3 (2)							
	222	Zivilrecht I	Vorlesung	2	Prüfungsleistung	Fallstudie (60)	6	4		6 (4)						3,03%
	233	Zivilrecht II	Vorlesung	3	Prüfungsleistung	Fallstudie (60)	9	6			9 (6)					4,55%
Rechnungswesen	264	Zivilrecht III	Vorlesung	6	Prüfungsleistung	Referat	6	4						6 (4)		3,03%
	311	Buchführung	Vorlesung	1	Prüfungsleistung	Klausur (120)	6	4	6 (4)							3,03%
	322	Externes Rechnungswesen	Vorlesung	2	Prüfungsleistung	Klausur (60)	6	4		6 (4)						3,03%
	355	Konzernrechnungslegung	Vorlesung	5	Prüfungsleistung	Klausur (60)	6	4					6 (4)			3,03%
	364	Wirtschaftsprüfung	Vorlesung	6	Prüfungsleistung	Klausur (60)	6	4						6 (4)		3,03%
	3641	Jahresabschlussprüfung (3 LP, 2 SWS)				MTP 1: Klausur (30)								3 (2)		
	3642	Vertiefung der Rechnungslegung nach HGB (3 LP 2 SWS)				MTP 2: Klausur (30)								3 (2)		
Grundlagen Betriebswirtschaftliche Steuerlehre	365	Rating	Vorlesung	6	Prüfungsleistung	Referat	6	4						6 (4)		3,03%
	411	Einführung Steuerrecht	Vorlesung	1	Prüfungsleistung	Fallstudie (90)	9	6	9 (6)							4,55%
	4111	Einführung Einkommensteuer (6 LP, 4 SWS)				Fallstudie (60)			6 (4)							
	4112	Einführung Umsatzsteuer (3 LP, 2 SWS)				Fallstudie (30)			3 (2)							
	422	Einkommensteuer I	Vorlesung	2	Prüfungsleistung	Fallstudie (60)	6	4		6 (4)						3,03%
	433	Abgabenordnung	Vorlesung	3	Prüfungsleistung	Fallstudie (120)	6	4			6 (4)					3,03%
	434	Umsatzsteuer	Vorlesung	3	Prüfungsleistung	Klausur (60)	6	4			6 (4)					3,03%
	435	steuerliche Gewinnermittlung	Vorlesung	3	Prüfungsleistung	Fallstudie (120)	6	6			6 (6)					3,03%
	446	Einkommensteuer II	Vorlesung	4	Prüfungsleistung	Fallstudie (90)	6	4				6 (4)				3,03%
	447	Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer	Vorlesung	4	Prüfungsleistung	Fallstudie (60)	6	4				6 (4)				3,03%
Anwendungen und Vertiefungen	4471	Körperschaftsteuer (4LP, 3 SWS)				MTP 1: Fallstudie (40)						4 (3)				
	4472	Gewerbesteuer (2 LP, 1 SWS)				MTP 2: Fallstudie (20)						2 (1)				
	542	Steuerliche Praxisfälle	Vorlesung / Übung	4	Prüfungsleistung	Referat	9	6				9 (6)				4,55%
	5421	Verkehrssteuern (4,5 LP, 3 SWS)				MTP 1: Referat						4,5 (3)				
	5422	Steuerliche Gewinnermittlung (4,5 LP, 3 SWS)				MTP 2: Referat						4,5 (3)				
	553	Familienrecht und Erbschaftssteuer	Vorlesung	5	Prüfungsleistung	Fallstudie (60)	6	4					6 (4)			3,03%
	5531	Familienrecht (3LP, 2SWS)				MTP 1: Fallstudie (30)							3 (2)			
	5532	Erbschaftssteuer (3LP, 2SWS)				MTP 2: Fallstudie (30)							3 (2)			

Schlüssel-kompetenzen	564	Ertragsteuern I	Vorlesung	6	Prüfungsleistung	Fallstudie (60)	6	4						6 (4)		3,03%
	575	Ertragsteuern II	Vorlesung	7	Prüfungsleistung	Fallstudie (120)	6	4							6 (4)	3,03%
	576	Internationales Steuerrecht	Vorlesung	7	Prüfungsleistung	Fallstudie (60)	6	4							6 (4)	3,03%
	577	Umwandlungssteuer	Vorlesung	7	Prüfungsleistung	Referat	6	4							6 (4)	3,03%
	611	Praktikum	Praktikum	1	Studienleistung	Praktikumsbericht	9	1	9 (1)							0,00%
	622	Kommunikation und Präsentation	Vorlesung / Übung	2	Studienleistung	Projektarbeit	3	2		3 (2)						0,00%
	623	Wirtschaftsethik	Vorlesung	2	Prüfungsleistung	Referat	3	2		3 (2)						1,52%
	635	EDV in der Berufspraxis	Vorlesung / Übung	3	Prüfungsleistung	Klausur (60)	3	4			3 (4)					1,52%
	645	EDV-basierte Steuerdeklaration	Vorlesung / Übung	4	Prüfungsleistung	(e-)Klausur (120)	3	4				3 (4)				1,52%
	665	Business English	Vorlesung / Übung	6	Prüfungsleistung	Kolloquium	6	4						6 (4)		3,03%
	771	Bachelorarbeit		7	Prüfungsleistung	Abschlussarbeit	12	1							12 (1)	6,06%
Gesamtsumme							210	135	30 (15)	30 (20)	30 (24)	30 (22)	30 (21)	30 (20)	30 (13)	100,00%

*Nach § 14 Abs. 7 der RPO legt der Studiengang Steuerlehre die weitere Prüfungsform "Fallstudien" fest. Dies ist eine Sonderform der Klausur. Fallstudien sind auf Problemlösungskompetenz und den Transfer von bisher Erlerntem ausgerichtete komplexe Sachverhalte, die im Gutachterstil gelöst werden. Fallstudien können durch entsprechende Aufgabenstellungen auch mit der Überprüfung von Faktenwissen kombiniert werden. Im Übrigen gelten die Bestimmungen aus § 13 RPO "Modulprüfungen in Form von Klausuren".

Artikel 2 – Inkrafttreten

Die Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung tritt zum Sommersemester 2020 in Kraft.
Sie wird im Wormser Hochschulanzeiger veröffentlicht.

Worms, den 15.01.2020

gez. Prof. Dr. Patrick Sinewe
Dekan des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften
der Hochschule Worms

3. Ordnung zur Änderung der fachspezifischen Prüfungsordnung für den
Bachelorstudiengang „Steuerlehre – dual“
des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften
an der Hochschule Worms

vom 15.01.2020

Aufgrund der §§ 7 Abs. 2 Nr. 2 und 86 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Juni 2019 (GVBl. S. 101), BS 223-41, hat der Rat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Hochschule Worms am 06.11.2019 folgende Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Steuerlehre – dual“ vom 20. Januar 2016 beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident mit Schreiben vom 03.01.2020, Az: 2020-01-03_Genehmigung_PO_Steuern_divers.docx, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1 - Änderungen

Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Steuerlehre – dual“ im Fachbereich - Wirtschaftswissenschaften vom 20. Januar 2016 erhält folgende geänderte Fassung:

Anlage Curriculum Bachelor of Arts – Bachelorstudiengang „Steuerlehre – dual“

wird wie folgt geändert:

	Nr.	Modulbezeichnung	(Art der Lehr / Vorlesungsveranstaltung)	Sem	Prüfung	Prüfungsform* (Dauer)	Gesamt		Regelsemester LP (SWS)							Gewichtung für Gesamtnote
							LP	SWS	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	
ABWL und VWL	121	Einführung in die allgemeine Betriebswirtschaftslehre	Vorlesung	2	Prüfungsleistung	Klausur (60)	6	4		6 (4)						3,17%
	142	Controlling	Vorlesung	4	Prüfungsleistung	Klausur (60)	6	4				6 (4)				3,17%
	153	Volkswirtschaftslehre	Vorlesung	5	Prüfungsleistung	Klausur (120)	6	4					6 (4)			3,17%
	154	Investition und Finanzierung	Vorlesung	5	Prüfungsleistung	Klausur (60)	6	4					6 (4)			3,17%
	155	Ergebnisrechnung	Vorlesung	5	Prüfungsleistung	Klausur (90)	6	5					6 (5)			3,17%
Recht	211	Einführung Recht	Vorlesung	1	Prüfungsleistung	Klausur (60)	6	4	6 (4)							3,17%
	2111	Einführung Zivilrecht (3LP, 2 SWS)				MTP 1: Klausur (30)			3 (2)							
	2112	Einführung Abgabenordnung (3LP, 2 SWS)				MTP 2: Klausur (30)			3 (2)							
	222	Zivilrecht I	Vorlesung	2	Prüfungsleistung	Fallstudie (60)	6	4		6 (4)						3,17%
	233	Zivilrecht II	Vorlesung	3	Prüfungsleistung	Fallstudie (60)	9	6			9 (6)					4,76%
Rechnungswesen	264	Zivilrecht III	Vorlesung	6	Prüfungsleistung	Referat	6	4						6 (4)		3,17%
	311	Buchführung	Vorlesung	1	Prüfungsleistung	Klausur (120)	6	4	6 (4)							3,17%
	322	Externes Rechnungswesen	Vorlesung	2	Prüfungsleistung	Klausur (60)	6	4		6 (4)						3,17%
	355	Konzernrechnungslegung	Vorlesung	5	Prüfungsleistung	Klausur (60)	6	4					6 (4)			3,17%
	364	Wirtschaftsprüfung	Vorlesung	6	Prüfungsleistung	Klausur (60)	6	4						6 (4)		3,17%
	3641	Jahresabschlussprüfung (3 LP, 2 SWS)				MTP 1: Klausur (30)								3 (2)		
	3642	Vertiefung der Rechnungslegung nach HGB (3 LP, 2 SWS)				MTP 2: Klausur (30)								3 (2)		
Grundlagen Betriebswirtschaftliche Steuerlehre	365	Rating	Vorlesung	6	Prüfungsleistung	Referat	6	4						6 (4)		3,17%
	411	Einführung Steuerrecht	Vorlesung	1	Prüfungsleistung	Fallstudie (90)	9	6	9 (6)							4,76%
	4111	Einführung Einkommensteuer (6 LP, 4 SWS)				Fallstudie (60)			6 (4)							
	4112	Einführung Umsatzsteuer (3 LP, 2 SWS)				Fallstudie (30)			3 (2)							
	422	Einkommensteuer I	Vorlesung	2	Prüfungsleistung	Fallstudie (60)	6	4		6 (4)						3,17%
	433	Abgabenordnung	Vorlesung	3	Prüfungsleistung	Fallstudie (120)	6	4			6 (4)					3,17%
	434	Umsatzsteuer	Vorlesung	3	Prüfungsleistung	Klausur (60)	6	4			6 (4)					3,17%
	435	steuerliche Gewinnermittlung	Vorlesung	3	Prüfungsleistung	Fallstudie (120)	6	6			6 (6)					3,17%
	446	Einkommensteuer II	Vorlesung	4	Prüfungsleistung	Fallstudie (90)	6	4				6 (4)				3,17%
	447	Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer	Vorlesung	4	Prüfungsleistung	Fallstudie (60)	6	4				6 (4)				3,17%
Anwendungen und Vertiefungen	4471	Körperschaftsteuer (4LP, 3 SWS)				MTP 1: Fallstudie (40)						4 (3)				
	4472	Gewerbesteuer (2 LP, 1 SWS)				MTP 2: Fallstudie (20)						2 (1)				
	542	Steuerliche Praxisfälle	Vorlesung / Übung	4	Studienleistung	Lerntagebuch	9	1				9 (1)				0,00%
	553	Familienrecht und Erbschaftssteuer	Vorlesung	5	Prüfungsleistung	Fallstudie (60)	6	4					6 (4)			3,17%
	5531	Familienrecht (3LP, 2SWS)				MTP 1: Fallstudie (30)							3 (2)			
	5532	Erbschaftssteuer (3LP, 2SWS)				MTP 2: Fallstudie (30)							3 (2)			
	564	Ertragsteuern I	Vorlesung	6	Prüfungsleistung	Fallstudie (60)	6	4						6 (4)		3,17%
	575	Ertragsteuern II	Vorlesung	7	Prüfungsleistung	Fallstudie (120)	6	4							6 (4)	3,17%
	576	Internationales Steuerrecht	Vorlesung	7	Prüfungsleistung	Fallstudie (60)	6	4							6 (4)	3,17%
	577	Umwandlungssteuer	Vorlesung	7	Prüfungsleistung	Referat	6	4							6 (4)	3,17%

Schlüssel-kompetenzen	611	Praktikum	Praktikum	1	Studienleistung	Praktikumsbericht	9	1	9 (1)							0,00%
	622	Kommunikation und Präsentation	Vorlesung / Übung	2	Studienleistung	Projektarbeit	3	2		3 (2)						0,00%
	623	Wirtschaftsethik	Vorlesung	2	Prüfungsleistung	Referat	3	2		3 (2)						1,59%
	635	EDV in der Berufspraxis	Vorlesung / Übung	3	Prüfungsleistung	Klausur (60)	3	4			3 (4)					1,59%
	645	EDV-basierte Steuerdeklaration	Vorlesung / Übung	4	Prüfungsleistung	(e-)Klausur (120)	3	4				3 (4)				1,59%
	665	Business English	Vorlesung / Übung	6	Prüfungsleistung	Kolloquium	6	4						6 (4)		3,17%
	771	Bachelorarbeit		7	Prüfungsleistung	Abschlussarbeit	12	1							12 (1)	6,35%
Gesamtsumme							210	130	30 (15)	30 (20)	30 (24)	30 (17)	30 (21)	30 (20)	30 (13)	100,00%

*Nach §14 Abs. 7 der RPO legt der Studiengang „Steuerlehre – dual“ die weitere Prüfungsform "Fallstudien" fest. Dies ist eine Sonderform der Klausur. Fallstudien sind auf Problemlösungskompetenz und den Transfer von bisher Erlerntem ausgerichtete komplexe Sachverhalte, die im Gutachterstil gelöst werden. Fallstudien können durch entsprechende Aufgabenstellungen auch mit der Überprüfung von Faktenwissen kombiniert werden. Im Übrigen gelten die Bestimmungen aus § 13 RPO "Modulprüfungen in Form von Klausuren".

**Nach § 14 Abs. 7 der RPO legt der Studiengang Steuerlehre - dual die weitere Prüfungsform "Lerntagebuch" fest. Dies ist eine Sonderform des Praktikumsberichts und dient der Evaluation der Praxisphasen.

Artikel 2 – Inkrafttreten

Die Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung tritt zum Sommersemester 2020 in Kraft.
Sie wird im Wormser Hochschulanzeiger veröffentlicht.

Worms, den 15.01.2020

gez. Prof. Dr. Patrick Sinewe
Dekan des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften
der Hochschule Worms

Fachspezifische Prüfungsordnung für den
Bachelorstudiengang Steuerlehre
des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften
an der Hochschule Worms

vom 15.01.2020

Aufgrund der §§ 7 Abs. 2 Nr. 2 und 86 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Juni 2019 (GVBl. S. 101), BS 223-41, hat der Rat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Hochschule Worms am 06.11.2019 folgende Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Steuerlehre beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident mit Schreiben vom 03.01.2020, Az: 2020-01-03_Genehmigung_PO_Steuern_divers.docx, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1 Geltungsbereich (zu § 1 RPO)

Diese Ordnung regelt die Prüfung im Bachelorstudiengang Steuerlehre. Sie gilt ergänzend zu der Rahmenprüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge an der Hochschule Worms in der aktuell geltenden Fassung (im Folgenden RPO).

§ 2 Akademischer Grad (zu § 2 Abs. 7 RPO)

Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Prüfung verleiht der Fachbereich den akademischen Grad eines "Bachelor of Arts" (abgekürzt "B.A.").

§ 3 Regelstudienzeit, Studienumfang (zu § 5 RPO)

(1) Die Studienzeit, in der das Studium in der Regel abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt 7 Semester. Sie umfasst die theoretischen Studiensemester, die praktische Studienphase und die Anfertigung der Bachelorarbeit.

(2) Im Rahmen des Bachelorstudiengangs „Steuerlehre“ sind mindestens 210 Leistungspunkte zu erreichen.

(3) Der zeitliche Gesamtumfang in Semesterwochenstunden (= SWS) der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt 135 Semesterwochenstunden.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen (zu § 6 RPO)

(1) Es bestehen keine weiteren Zugangsvoraussetzungen gemäß § 6 Abs. 2 RPO. Bei Studierenden, die vor dem Zugang zum Bachelorstudium „Steuerlehre“ bereits eine qualifizierende Ausbildung nach Abs. 2 erfolgreich absolviert haben, erfolgt eine Anrechnung der erworbenen gleichwertigen Kenntnisse und Fähigkeiten auf das Studium im Umfang von 30 Leistungspunkten.

Die Anrechnung erfolgt mit Übernahme der im Rahmen der Ausbildung vergebenen Abschlussnote. Diese Anrechnung führt dazu, dass die Studierenden mit steuerspezifischer Vorbildung direkt im zweiten Semester des Bachelorstudiums „Steuerlehre“ beginnen, d.h. die erworbenen gleichwertigen Kenntnisse und Fähigkeiten werden auf die Veranstaltungen (inklusive der praktischen Studienphase nach § 7 FPO) des ersten Semesters angerechnet.

(2) Eine qualifizierte Ausbildung ist:

- eine Ausbildung zur/zum Steuerfachangestellten (im Sinne des anerkannten Ausbildungsberufs gemäß Berufsbildungsgesetz (BBiG) oder einer gleichwertigen Ausbildung;
- eine Ausbildung zur Finanzwirtin/zum Finanzwirt (mittlerer Dienst) der Finanzverwaltung oder einer gleichwertigen Ausbildung;
- eine Fortbildung zur/zum Steuerfachwirt/in;
- eine Weiterbildung zur/zum Bilanzbuchhalter/in (IHK).

§ 5 Prüfungsausschuss und Prüfende (zu §§ 7 und 8 RPO)

(1) Dem Prüfungsausschuss gehören an:

1. drei Professorinnen oder Professoren,
2. eine Studierende oder ein Studierender und
3. ein Mitglied aus der Gruppe gem. § 37 Abs. 2 Nr. 3 oder 4 HochschG.

(2) Beschlüsse im Umlaufverfahren sind zulässig.

§ 6 Wahlpflichtfächer (zu § 15 RPO)

(1) Ein Wahlpflichtbereich ist nicht vorgesehen.

§ 7 Praktische Studienphase (zu § 16 RPO)

- (1) Das 1. Semester ist neben den Lehrveranstaltungen als praktische Studienphase ausgestaltet. Es umfasst einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens 8 Wochen. Dies entspricht 9 Leistungspunkten.
- (2) Über die praktische Studienphase ist von der oder dem Studierenden ein Praktikumsbericht zu erstellen. Die Handhabung wird rechtzeitig vom Studiengang in den geeigneten Hochschulportalen bekannt gegeben.
- (3) Der Praktikumsbericht ist von der betreuenden Person an der Hochschule in der Regel innerhalb von sechs Wochen zu bewerten. Die Bewertung lautet „bestanden“ oder „nicht bestanden“ und geht nicht in die Gesamtnote der Bachelorprüfung ein.
- (4) Die aktive Teilnahme an der praktischen Studienphase ist vom Praktikumsgeber zu bescheinigen. Die Bescheinigung muss die Bezeichnung der Einrichtung, Angaben zur Person (Vorname, Nachname, Geburtsdatum, Matrikelnummer) sowie die Art und Dauer der Tätigkeit enthalten. Diese Bescheinigung ist Bestandteil des Praktikumsberichts und diesem als Anlage hinzuzufügen.
- (5) Wird der Praktikumsbericht mit nicht bestanden bewertet, muss die praktische Studienphase wiederholt werden.
- (6) Es wird auf die gültige Praktikumsordnung für die Bachelorstudiengänge Steuerlehre und Steuerlehre – dual des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften an der Hochschule Worms verwiesen.

§ 8 Auslandssemester (zu § 17 RPO)

Im Rahmen des Mobilitätsfensters werden Studien- und Prüfungsleistungen an einer ausländischen Hochschule gemäß § 17 Abs. 3 RPO bis zu einer Höhe von maximal 30 Leistungspunkten anerkannt. Die Bewertungen gehen gemäß § 17 Abs. 3 Satz 3 RPO in Gesamtnote der Bachelorprüfung ein.

§ 9 Bachelorarbeit (zu § 18 RPO)

- (1) Die Meldung zur Bachelorarbeit erfolgt in der Regel im 7. Semester. Sie muss spätestens zwei Monate nach dem letzten Prüfungstag aller sonstigen Studien- und Prüfungsleistungen erfolgen.
- (2) Zur Bachelorarbeit kann nur zugelassen werden, wer mindestens 120 Leistungspunkte aus abgeschlossenen Modulen im Rahmen des Bachelorstudiums „Steuerlehre“ gemäß Anhang erreicht hat.
- (3) Für die Anfertigung der Bachelorarbeit werden 12 Leistungspunkte vergeben. Die Arbeit ist innerhalb eines Bearbeitungszeitraums von drei Monaten zu erstellen und abzugeben.

§ 10 Abschlusskolloquium (zu § 19 RPO)

- (1) Es findet kein Abschlusskolloquium statt.

§ 11 Inkrafttreten, Übergangsregelungen

(1) Die fachspezifische Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Steuerlehre des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften an der Hochschule Worms tritt für Studierende, die in das 1. Fachsemester immatrikuliert werden, zum Sommersemester 2020 unbeschadet der Bestimmungen in Absatz 2 und 3 in Kraft. Studierende, die im Sommersemester 2020 direkt in das zweite Fachsemester immatrikuliert werden, studieren nach der Ordnung vom 20.01.2016. Für Studierende, die direkt in das zweite Fachsemester immatrikuliert werden, tritt die neue Prüfungsordnung somit für Immatrikulationen zum Wintersemester 2020/21 in Kraft (Abs. 2 gilt analog). Sie wird im Wormser Hochschulanzeiger veröffentlicht. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang „Steuerlehre“ im Fachbereich Wirtschaftswissenschaften an der Hochschule Worms vom 20.01.2016 außer Kraft.

(2) Studierende, die vor dem Wintersemester 2020/21 bereits in den Bachelorstudiengang „Steuerlehre“ an der Hochschule Worms eingeschrieben waren, können wählen, ob sie ihr Studium nach der in Absatz 1 Satz 1 genannten Ordnung oder der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang „Steuerlehre“ vom 20.01.2016 fort führen wollen. Das Wahlrecht ist schriftlich bis zum 15.1. bzw. 15.7. eines Jahres gegenüber dem Prüfungsausschuss zu erklären (Ausschlussfrist). Ein einmal ausgeübtes Wahlrecht ist unwiderruflich. Wird von dem Wahlrecht kein Gebrauch gemacht, wird das Studium nach der bisherigen Prüfungsordnung fortgesetzt.

(3) Das Recht nach der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang „Steuerlehre“ vom 20.01.2016 geprüft zu werden, kann längstens bis einschließlich Ende des Sommersemesters 2025 ausgeübt werden. Danach muss die Prüfung nach der in Absatz 1 Satz 1 genannten Ordnung abgelegt werden. § 26 Abs. 5 HochSchG ist anzuwenden.

Worms, den 15.01.2020

gez. Prof. Dr. Patrick Sinewe

Dekan des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Hochschule Worms

Anlage: Curriculum

	NR.	Modulbezeichnung	(Art der) LehrVorlesungen- anstaltung	Sem	Prüfung	Prüfungsform* (Dauer)	Gesamt LP SWS	Regelsemester LP (SWS)							Gewichtung für Gesamtnote
								1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	
ABWL und VWL	121	Einführung in die allgemeine Betriebswirtschaftslehre	Vorlesung	2	Prüfungsleistung	Klausur (60)	6 4		6 (4)						3,03%
	142	Controlling	Vorlesung	4	Prüfungsleistung	Klausur (60)	6 4				6 (4)				3,03%
	153	Volkswirtschaftslehre	Vorlesung	5	Prüfungsleistung	Klausur (120)	6 4					6 (4)			3,03%
	154	Investition und Finanzierung	Vorlesung	5	Prüfungsleistung	Klausur (60)	6 4					6 (4)			3,03%
	155	Ergebnisrechnung	Vorlesung	5	Prüfungsleistung	Klausur (90)	6 5					6 (5)			3,03%
Recht	211	Einführung Recht	Vorlesung	1	Prüfungsleistung	Klausur (60)	6 4	6 (4)							3,03%
	2111	Einführung Zivilrecht (3LP, 2 SWS)				MTP 1: Klausur (30)		3 (2)							
	2112	Einführung Abgabenordnung (3LP, 2 SWS)				MTP 2: Klausur (30)		3 (2)							
	222	Zivilrecht I	Vorlesung	2	Prüfungsleistung	Fallstudie (60)	6 4		6 (4)						3,03%
	233	Zivilrecht II	Vorlesung	3	Prüfungsleistung	Fallstudie (60)	9 6			9 (6)					4,55%
Rechnungswesen	264	Zivilrecht III	Vorlesung	6	Prüfungsleistung	Referat	6 4						6 (4)		3,03%
	311	Buchführung	Vorlesung	1	Prüfungsleistung	Klausur (120)	6 4	6 (4)							3,03%
	322	Externes Rechnungswesen	Vorlesung	2	Prüfungsleistung	Klausur (60)	6 4		6 (4)						3,03%
	355	Konzernrechnungslegung	Vorlesung	5	Prüfungsleistung	Klausur (60)	6 4					6 (4)			3,03%
	364	Wirtschaftsprüfung	Vorlesung	6	Prüfungsleistung	Klausur (60)	6 4						6 (4)		3,03%
	3641	Jahresabschlussprüfung (3 LP, 2 SWS)				MTP 1: Klausur (30)							3 (2)		
	3642	Vertiefung der Rechnungslegung nach HGB (3 LP, 2 SWS)				MTP 2: Klausur (30)							3 (2)		
Grundlagen Betriebswirtschaftliche Steuerlehre	366	Jahresabschlussanalyse und Unternehmensbewertung	Vorlesung	6	Prüfungsleistung	Klausur (60)	6 4						6 (4)		3,03%
	411	Einführung Steuerrecht	Vorlesung	1	Prüfungsleistung	Fallstudie (90)	9 6	9 (6)							4,55%
	4111	Einführung Einkommensteuer (6 LP, 4 SWS)				Fallstudie (60)		6 (4)							
	4112	Einführung Umsatzsteuer (3 LP, 2 SWS)				Fallstudie (30)		3 (2)							
	422	Einkommensteuer I	Vorlesung	2	Prüfungsleistung	Fallstudie (60)	6 4		6 (4)						3,03%
	433	Abgabenordnung	Vorlesung	3	Prüfungsleistung	Fallstudie (120)	6 4			6 (4)					3,03%
	434	Umsatzsteuer	Vorlesung	3	Prüfungsleistung	Klausur (60)	6 4			6 (4)					3,03%
	435	steuerliche Gewinnermittlung	Vorlesung	3	Prüfungsleistung	Fallstudie (120)	6 6			6 (6)					3,03%
	446	Einkommensteuer II	Vorlesung	4	Prüfungsleistung	Fallstudie (90)	6 4				6 (4)				3,03%
	447	Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer	Vorlesung	4	Prüfungsleistung	Fallstudie (60)	6 4				6 (4)				3,03%
Anwendungen und Vertiefungen	4471	Körperschaftsteuer (4 LP, 3 SWS)				MTP 1: Fallstudie (40)					4 (3)				
	4472	Gewerbesteuer (2 LP, 1 SWS)				MTP 2: Fallstudie (20)					2 (1)				
	542	Steuerliche Praxisfälle	Vorlesung / Übung	4	Prüfungsleistung	Referat	9 6				9 (6)				4,55%
	5421	Verkehrssteuern (4,5 LP, 3 SWS)				MTP 1: Referat					4,5 (3)				
	5422	Steuerliche Gewinnermittlung (4,5 LP, 3 SWS)				MTP 2: Referat					4,5 (3)				
	553	Familienrecht und Erbschaftssteuer	Vorlesung	5	Prüfungsleistung	Fallstudie (60)	6 4					6 (4)			3,03%
	5531	Familienrecht (3 LP, 2 SWS)				MTP 1: Fallstudie (30)						3 (2)			
	5532	Erbschaftssteuer (3 LP, 2 SWS)				MTP 2: Fallstudie (30)						3 (2)			
	564	Ertragsteuern I	Vorlesung	6	Prüfungsleistung	Fallstudie (60)	6 4						6 (4)		3,03%
	575	Ertragsteuern II	Vorlesung	7	Prüfungsleistung	Fallstudie (120)	6 4							6 (4)	3,03%
Schlüssel- kompetenzen	576	Internationales Steuerrecht	Vorlesung	7	Prüfungsleistung	Fallstudie (60)	6 4							6 (4)	3,03%
	577	Umwandlungssteuer	Vorlesung	7	Prüfungsleistung	Referat	6 4							6 (4)	3,03%
	611	Praktikum	Praktikum	1	Studienleistung	Praktikumsbericht	9 1	9 (1)							0,00%
	622	Kommunikation und Präsentation	Vorlesung / Übung	2	Studienleistung	Projektarbeit	3 2		3 (2)						0,00%
	624	Methodenlehre und Lerntechnik	Vorlesung	2	Prüfungsleistung	Klausur (30)	3 2		3 (2)						1,52%
	635	EDV in der Berufspraxis	Vorlesung / Übung	3	Prüfungsleistung	Klausur (60)	3 4			3 (4)					1,52%
	645	EDV-basierte Steuerdeklaration	Vorlesung / Übung	4	Prüfungsleistung	(e-)Klausur (120)	3 4				3 (4)				1,52%
	665	Business English	Vorlesung / Übung	6	Prüfungsleistung	Kolloquium	6 4						6 (4)		3,03%
	771	Bachelorarbeit		7	Prüfungsleistung	Abschlussarbeit	12 1							12 (1)	6,06%
Gesamtsumme							210 135	30 (15)	30 (20)	30 (24)	30 (22)	30 (21)	30 (20)	30 (13)	100,00%

* Nach § 14 Abs. 7 der RPO legt der Studiengang Steuerlehre die weitere Prüfungsform "Fallstudien" fest. Dies ist eine Sonderform der Klausur. Fallstudien sind auf Problemlösungskompetenz und den Transfer von bisher Erlerntem ausgerichtete komplexe Sachverhalte, die im Gutachterstil gelöst werden. Fallstudien können durch entsprechende Aufgabenstellungen auch mit der Überprüfung von Faktenwissen kombiniert werden. Im Übrigen gelten die Bestimmungen aus § 13 RPO "Modulprüfungen in Form von Klausuren".

Fachspezifische Prüfungsordnung für den
Bachelorstudiengang Steuerlehre - dual
des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften
an der Hochschule Worms

vom 15.01.2020

Aufgrund der §§ 7 Abs. 2 Nr. 2 und 86 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Juni 2019 (GVBl. S. 101), BS 223-41, hat der Rat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Hochschule Worms am 06.11.2019 folgende Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Steuerlehre beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident mit Schreiben vom 03.01.2020, Az: 2020-01-03_Genehmigung_PO_Steuern_divers.docx, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1 Geltungsbereich (zu § 1 RPO)

Diese Ordnung regelt die Prüfung im Bachelorstudiengang „Steuerlehre – dual“. Sie gilt ergänzend zu der Rahmenprüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge an der Hochschule Worms in der aktuell geltenden Fassung (im Folgenden RPO).

§ 2 Akademischer Grad (zu § 2 Abs. 7 RPO)

Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Prüfung verleiht der Fachbereich den akademischen Grad eines "Bachelor of Arts" (abgekürzt "B.A.").

§ 3 Regelstudienzeit, Studienumfang (zu § 5 RPO)

(1) Die Studienzeit, in der das Studium in der Regel abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt 7 Semester. Sie umfasst die theoretischen Studiensemester, die praktische Studienphase und die Anfertigung der Bachelorarbeit.

(2) Im Rahmen des Bachelorstudiengangs „Steuerlehre - dual“ sind mindestens 210 Leistungspunkte zu erreichen.

(3) Der zeitliche Gesamtumfang in Semesterwochenstunden (= SWS) der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt 130 Semesterwochenstunden.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen (zu § 6 RPO)

(1) Es bestehen keine weiteren Zugangsvoraussetzungen gemäß § 6 Abs. 2 RPO. Bei Studierenden, die vor dem Zugang zum Bachelorstudium „Steuerlehre - dual“ bereits eine qualifizierende Ausbildung nach Abs. 2 erfolgreich absolviert haben, erfolgt eine Anrechnung der erworbenen gleichwertigen Kenntnisse und Fähigkeiten auf das Studium im Umfang von 30 Leistungspunkten.

Die Anrechnung erfolgt mit Übernahme der im Rahmen der Ausbildung vergebenen Abschlussnote. Diese Anrechnung führt dazu, dass die Studierenden mit steuerspezifischer Vorbildung direkt im zweiten Semester des Bachelorstudiums „Steuerlehre - dual“ beginnen, d.h. die erworbenen gleichwertigen Kenntnisse und Fähigkeiten werden auf die Veranstaltungen (inklusive der praktischen Studienphase nach § 7 FPO) des ersten Semesters angerechnet.

(2) Eine qualifizierte Ausbildung ist:

- eine Ausbildung zur/zum Steuerfachangestellten (im Sinne des anerkannten Ausbildungsberufs gemäß Berufsbildungsgesetz (BBiG) oder einer gleichwertigen Ausbildung;
- eine Ausbildung zur Finanzwirtin/zum Finanzwirt (mittlerer Dienst) der Finanzverwaltung oder einer gleichwertigen Ausbildung;
- eine Fortbildung zur/zum Steuerfachwirt/in;
- eine Weiterbildung zur/zum Bilanzbuchhalter/in (IHK).

(3) Die Einschreibung in den Bachelorstudiengang „Steuerlehre – dual“ setzt des Weiteren den Abschluss eines Kooperationsvertrages der Hochschule Worms mit dem Verbundpartner sowie einen gültigen Arbeits-, Praktikanten- oder Fördervertrag zwischen Unternehmen und Studierenden voraus.

§ 5 Prüfungsausschuss und Prüfende (zu §§ 7 und 8 RPO)

(1) Dem Prüfungsausschuss gehören an:

1. drei Professorinnen oder Professoren,
2. eine Studierende oder ein Studierender und
3. ein Mitglied aus der Gruppe gem. § 37 Abs. 2 Nr. 3 oder 4 HochschG.

(2) Beschlüsse im Umlaufverfahren sind zulässig.

§ 6 Wahlpflichtfächer (zu § 15 RPO)

- (1) Ein Wahlpflichtbereich ist nicht vorgesehen.

§ 7 Praktische Studienphase (zu § 16 RPO)

- (1) Das 1. Semester ist neben den Lehrveranstaltungen als praktische Studienphase ausgestaltet. Es umfasst einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens 8 Wochen. Dies entspricht 9 Leistungspunkten.
- (2) Über die praktische Studienphase ist von der oder dem Studierenden ein Praktikumsbericht zu erstellen. Die Handhabung wird rechtzeitig vom Studiengang in den geeigneten Hochschulportalen bekannt gegeben.
- (3) Der Praktikumsbericht ist von der betreuenden Person an der Hochschule in der Regel innerhalb von sechs Wochen zu bewerten. Die Bewertung lautet „bestanden“ oder „nicht bestanden“ und geht nicht in die Gesamtnote der Bachelorprüfung ein.
- (4) Die aktive Teilnahme an der praktischen Studienphase ist vom Praktikumsgeber zu bescheinigen. Die Bescheinigung muss die Bezeichnung der Einrichtung, Angaben zur Person (Vorname, Nachname, Geburtsdatum, Matrikelnummer) sowie die Art und Dauer der Tätigkeit enthalten. Diese Bescheinigung ist Bestandteil des Praktikumsberichts und diesem als Anlage hinzuzufügen.
- (5) Wird der Praktikumsbericht mit nicht bestanden bewertet, muss die praktische Studienphase wiederholt werden.
- (6) Es wird auf die gültige Praktikumsordnung für die Bachelorstudiengänge Steuerlehre und Steuerlehre – dual des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften an der Hochschule Worms verwiesen.

§ 8 Auslandssemester (zu § 17 RPO)

Im Rahmen des Mobilitätsfensters werden Studien- und Prüfungsleistungen an einer ausländischen Hochschule gemäß § 17 Abs. 3 RPO bis zu einer Höhe von maximal 30 Leistungspunkten anerkannt. Die Bewertungen gehen gemäß § 17 Abs. 3 Satz 3 RPO in Gesamtnote der Bachelorprüfung ein.

§ 9 Bachelorarbeit (zu § 18 RPO)

(1) Die Meldung zur Bachelorarbeit erfolgt in der Regel im 7. Semester. Sie muss spätestens zwei Monate nach dem letzten Prüfungstag aller sonstigen Studien- und Prüfungsleistungen erfolgen.

(2) Zur Bachelorarbeit kann nur zugelassen werden, wer mindestens 120 Leistungspunkte aus abgeschlossenen Modulen im Rahmen des Bachelorstudiums „Steuerlehre - dual“ gemäß Anhang erreicht hat.

(3) Für die Anfertigung der Bachelorarbeit werden 12 Leistungspunkte vergeben. Die Arbeit ist innerhalb eines Bearbeitungszeitraums von drei Monaten zu erstellen und abzugeben.

§ 10 Abschlusskolloquium (zu § 19 RPO)

(1) Es findet kein Abschlusskolloquium statt.

§ 11 Inkrafttreten, Übergangsregelungen

(1) Die fachspezifische Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Steuerlehre - dual des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften an der Hochschule Worms tritt für Studierende, die in das 1. Fachsemester immatrikuliert werden, zum Sommersemester 2020 unbeschadet der Bestimmungen in Absatz 2 und 3 in Kraft. Studierende, die im Sommersemester 2020 direkt in das zweite Fachsemester immatrikuliert werden, studieren nach der Ordnung vom 20.01.2016. Für Studierende, die direkt in das zweite Fachsemester immatrikuliert werden, tritt die neue Prüfungsordnung somit für Immatrikulationen zum Wintersemester 2020/21 in Kraft (Abs. 2 gilt analog). Sie wird im Wormser Hochschulanzeiger veröffentlicht. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang „Steuerlehre - dual“ im Fachbereich Wirtschaftswissenschaften an der Hochschule Worms vom 20.01.2016 außer Kraft.

(2) Studierende, die vor dem Wintersemester 2020/21 bereits in den Bachelorstudiengang „Steuerlehre - dual“ an der Hochschule Worms eingeschrieben waren, können wählen, ob sie ihr Studium nach der in Absatz 1 Satz 1 genannten Ordnung oder der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang „Steuerlehre - dual“ vom 20.01.2016 fort führen wollen. Das Wahlrecht ist schriftlich bis zum 15.1. bzw. 15.7. eines Jahres gegenüber dem Prüfungsausschuss zu erklären (Ausschlussfrist). Ein einmal ausgeübtes Wahlrecht ist unwiderruflich. Wird von dem Wahlrecht kein Gebrauch gemacht, wird das Studium nach der bisherigen Prüfungsordnung fortgesetzt.

(3) Das Recht nach der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang „Steuerlehre - dual“ vom 20.01.2016 geprüft zu werden, kann längstens bis einschließlich Ende des Sommersemesters 2025 ausgeübt werden. Danach muss die Prüfung nach der in Absatz 1 Satz 1 genannten Ordnung abgelegt werden. § 26 Abs. 5 HochSchG ist anzuwenden.

Worms, den 15.01.2020

gez. Prof. Dr. Patrick Sinewe

Dekan des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Hochschule Worms

Anlage: Curriculum

	NR.	Modulbezeichnung	(Art der) LehrVorlesungen- anstaltung	Sem	Prüfung	Prüfungsform* (Dauer)	Gesamt LP SWS		Regelsemester LP (SWS)							Gewichtung für Gesamtnote
									1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	
ABWL und VWL	121	Einführung in die allgemeine Betriebswirtschaftslehre	Vorlesung	2	Prüfungsleistung	Klausur (60)	6	4		6 (4)						3,17%
	142	Controlling	Vorlesung	4	Prüfungsleistung	Klausur (60)	6	4				6 (4)				3,17%
	153	Volkswirtschaftslehre	Vorlesung	5	Prüfungsleistung	Klausur (120)	6	4					6 (4)			3,17%
	154	Investition und Finanzierung	Vorlesung	5	Prüfungsleistung	Klausur (60)	6	4					6 (4)			3,17%
	155	Ergebnisrechnung	Vorlesung	5	Prüfungsleistung	Klausur (90)	6	5					6 (5)			3,17%
Recht	211	Einführung Recht	Vorlesung	1	Prüfungsleistung	Klausur (60)	6	4	6 (4)							3,17%
	2111	Einführung Zivilrecht (3LP, 2 SWS)				MTP 1: Klausur (30)			3 (2)							
	2112	Einführung Abgabenordnung (3LP, 2 SWS)				MTP 2: Klausur (30)			3 (2)							
	222	Zivilrecht I	Vorlesung	2	Prüfungsleistung	Fallstudie (60)	6	4		6 (4)						3,17%
	233	Zivilrecht II	Vorlesung	3	Prüfungsleistung	Fallstudie (60)	9	6			9 (6)					4,76%
Rechnungswesen	264	Zivilrecht III	Vorlesung	6	Prüfungsleistung	Referat	6	4						6 (4)		3,17%
	311	Buchführung	Vorlesung	1	Prüfungsleistung	Klausur (120)	6	4	6 (4)							3,17%
	322	Externes Rechnungswesen	Vorlesung	2	Prüfungsleistung	Klausur (60)	6	4		6 (4)						3,17%
	355	Konzernrechnungslegung	Vorlesung	5	Prüfungsleistung	Klausur (60)	6	4					6 (4)			3,17%
	364	Wirtschaftsprüfung	Vorlesung	6	Prüfungsleistung	Klausur (60)	6	4						6 (4)		3,17%
Grundlagen Betriebswirtschaftliche Steuerlehre	3641	Jahresabschlussprüfung (3 LP, 2 SWS)				MTP 1: Klausur (30)								3 (2)		
	3642	Vertiefung der Rechnungslegung nach HGB (3 LP, 2 SWS)				MTP 2: Klausur (30)								3 (2)		
	366	Jahresabschlussanalyse und Unternehmensbewertung	Vorlesung	6	Prüfungsleistung	Klausur (60)	6	4						6 (4)		3,17%
	411	Einführung Steuerrecht	Vorlesung	1	Prüfungsleistung	Fallstudie (90)	9	6	9 (6)							4,76%
	4111	Einführung Einkommensteuer (6 LP, 4 SWS)				Fallstudie (60)			6 (4)							
Grundlagen Betriebswirtschaftliche Steuerlehre	4112	Einführung Umsatzsteuer (3 LP, 2 SWS)				Fallstudie (30)			3 (2)							
	422	Einkommensteuer I	Vorlesung	2	Prüfungsleistung	Fallstudie (60)	6	4		6 (4)						3,17%
	433	Abgabenordnung	Vorlesung	3	Prüfungsleistung	Fallstudie (120)	6	4			6 (4)					3,17%
	434	Umsatzsteuer	Vorlesung	3	Prüfungsleistung	Klausur (60)	6	4			6 (4)					3,17%
	435	steuerliche Gewinnermittlung	Vorlesung	3	Prüfungsleistung	Fallstudie (120)	6	6			6 (6)					3,17%
Anwendungen und Vertiefungen	446	Einkommensteuer II	Vorlesung	4	Prüfungsleistung	Fallstudie (90)	6	4				6 (4)				3,17%
	447	Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer	Vorlesung	4	Prüfungsleistung	Fallstudie (60)	6	4				6 (4)				3,17%
	4471	Körperschaftsteuer (4 LP, 3 SWS)				MTP 1: Fallstudie (40)						4 (3)				
	4472	Gewerbesteuer (2 LP, 1 SWS)				MTP 2: Fallstudie (20)						2 (1)				
	542	Steuerliche Praxisfälle	Praxisphasen	4	Studienleistung	Lerntagebuch**	9	1				9 (1)				0,00%
Anwendungen und Vertiefungen	553	Familienrecht und Erbschaftssteuer	Vorlesung	5	Prüfungsleistung	Fallstudie (60)	6	4					6 (4)			3,17%
	5531	Familienrecht (3 LP, 2 SWS)				MTP 1: Fallstudie (30)							3 (2)			
	5532	Erbschaftssteuer (3 LP, 2 SWS)				MTP 2: Fallstudie (30)							3 (2)			
	564	Ertragsteuern I	Vorlesung	6	Prüfungsleistung	Fallstudie (60)	6	4						6 (4)		3,17%
	575	Ertragsteuern II	Vorlesung	7	Prüfungsleistung	Fallstudie (120)	6	4							6 (4)	3,17%
Schlüssel- kompetenzen	576	Internationales Steuerrecht	Vorlesung	7	Prüfungsleistung	Fallstudie (60)	6	4							6 (4)	3,17%
	577	Umwandlungssteuer	Vorlesung	7	Prüfungsleistung	Referat	6	4							6 (4)	3,17%
	611	Praktikum	Praktikum	1	Studienleistung	Praktikumsbericht	9	1	9 (1)							0,00%
	622	Kommunikation und Präsentation	Vorlesung / Übung	2	Studienleistung	Projektarbeit	3	2		3 (2)						0,00%
	624	Methodenlehre und Lerntechnik	Vorlesung	2	Prüfungsleistung	Klausur (30)	3	2		3 (2)						1,59%
Schlüssel- kompetenzen	635	EDV in der Berufspraxis	Vorlesung / Übung	3	Prüfungsleistung	Klausur (60)	3	4			3 (4)					1,59%
	645	EDV-basierte Steuerdeklaration	Vorlesung / Übung	4	Prüfungsleistung	(e-)Klausur (120)	3	4				3 (4)				1,59%
	665	Business English	Vorlesung / Übung	6	Prüfungsleistung	Kolloquium	6	4						6 (4)		3,17%
	771	Bachelorarbeit		7	Prüfungsleistung	Abschlussarbeit	12	1							12 (1)	6,35%
Gesamtsumme							210	130	30 (15)	30 (20)	30 (24)	30 (17)	30 (21)	30 (20)	30 (13)	100,00%

* Nach § 14 Abs. 7 der RPO legt der Studiengang Steuerlehre - dual die weitere Prüfungsform "Fallstudien" fest. Dies ist eine Sonderform der Klausur. Fallstudien sind auf Problemlösungskompetenz und den Transfer von bisher Erlerntem ausgerichtete komplexe Sachverhalte, die im Gutachterstil gelöst werden. Fallstudien können durch entsprechende Aufgabenstellungen auch mit der Überprüfung von Faktenwissen kombiniert werden. Im Übrigen gelten die Bestimmungen aus § 13 RPO "Modulprüfungen in Form von Klausuren".

**Nach § 14 Abs. 7 der RPO legt der Studiengang Steuerlehre - dual die weitere Prüfungsform "Lerntagebuch" fest. Dies ist eine Sonderform des Praktikumsberichts und dient der Evaluation der Praxisphasen.

Impressum:

Hochschule Worms | Erenburgerstraße 19 | 67549 Worms
T: +49(0)6241.509-0 | F: +49(0)6241.509-222
E-Mail: kontakt@hs-worms.de | Internet: www.hs-worms.de

Die Hochschule Worms ist eine Körperschaft des Öffentlichen Rechts. Sie wird durch den Präsidenten Prof. Dr. Jens Hermsdorf gesetzlich vertreten. Umsatzsteueridentifikationsnummer: DE813351149

Zuständige Aufsichtsbehörde: Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur des Landes Rheinland-Pfalz, Mittlere Bleiche 61, D-55116 Mainz. Inhaltlich Verantwortlicher gemäß § 7 TMG: Der Präsident der Hochschule Worms, Prof. Dr. Jens Hermsdorf.